



**Bundesministerium
für Landesverteidigung
FLeg**

Sachbearbeiter:
Dr. Harald KODADA, LL.M.
Tel: 01/5200/21530
Fax: 01/5200/17206
e-mail: fleg@bmlv.gv.at

GZ S91040/32-FLeg/2005

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Novelle 2005);

Stellungnahme

An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

Zu dem mit do. Note vom 4. Juli 2005, GZ BMLFUW-UW.2.1.6/0069-VI/2/2005, übermittelten **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Novelle 2005)**, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

1. Zum vorliegenden Entwurf:

Zur Z 4 betreffend § 7a:

Im Zusammenhang mit der Vornahme von Abfallbeurteilungen (Zuordnung eines bestimmten Abfalls zu einer bestimmten Abfallart) wäre es wünschenswert, Bundesdienststellen von der Registrierungspflicht beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß § 7b zu befreien, da die Registrierungspflicht offensichtlich dem Zwecke dient, bei Fachpersonen oder Fachanstalten, welche zu Gewinnzwecken arbeiten, Mindestanforderungen an die Qualität dieser Untersuchungen sicherzustellen. Da bei Einrichtungen des Bundes dieses Argument entfällt, erscheint die Befreiung von der Registrierungspflicht gerechtfertigt.

Für den Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung würde diese Registrierungspflicht erhebliche Mehrkosten nach sich ziehen, da beispielsweise das Amt für Rüstung und Wehrtechnik zur Zeit qualifizierte Abfallbeurteilungen durchführt, dies jedoch nach In-Kraft-Treten der Novelle in der vorliegenden Form wegen des Fehlens formaler Voraussetzungen nicht mehr dürfte, sodass diese Untersuchungen unter erheblichen Kosten fremdvergeben werden müssten, wobei dabei nicht mit einer Steigerung, sondern eher mit einer Verringerung der Aussagequalität zu rechnen wäre.

In der Z 4 wäre daher im § 7a Abs. 2 der zweite Satz wie folgt zu fassen:

„Als befugt gilt eine Fachperson oder Fachanstalt, wenn sie gemäß § 7b registriert ist oder wenn es sich um eine Dienststelle/Einrichtung des Bundes handelt.“

Zur Z 51 betreffend Anhang 6 Einleitung:

In formaler Hinsicht wird angeregt, das im Entwurf in der Z 51 im Anhang 6 in der Einleitung in Z 6 als „Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (UN/ADR)“ bezeichnete Abkommen vollständig als **„Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), BGBl. Nr. 522/1973 idF BGBl. III Nr. 256/2004“** zu zitieren. In weiterer Folge sollte statt dem Ausdruck „UN/ADR“ im Entwurf stets **„ADR“** verwendet werden.

Zur Z 51 betreffend Anhang 6 Teil 1:

Die im Entwurf der Anmerkung 8 zitierte Nummer „1202“ betrifft nur Dieselkraftstoff, Heizöl leicht und Gasöl. In der vorne angeführten Z 30 der Spalte 1 sind jedoch auch Ottokraftstoffe und Naphtha sowie Kerosin angegeben.

In der Z 51 wäre daher im Anhang 6 in den Anmerkungen zu Teil 1 die Anmerkung 8 wie folgt zu fassen:

„8) Brennbare Flüssigkeiten gemäß ADR-Nr. UN 1203 (Ottokraftstoff), UN 1223 (Kerosin), UN 1202 (Dieselkraftstoff, Heizöl leicht, Gasöl).“

Zur Z 51 betreffend Anhang 6 Teil 2:

11/SN-310/ME XXII GP - Stellungnahme zum Entwurf gesamt 2 von 4
*Im Sinne der obigen Ausführungen wären in der Z 51 im Anhang 6 im Teil 2 in den Z 4 und 5 die Ausdrücke „UN/ADR“ durch „**ADR**“ zu ersetzen.*

Weiters scheint es aus ho. Sicht überlegenswert, Stoffe/Zubereitungen mit ätzenden oder stark ätzenden Eigenschaften gemäß Klasse 8 ADR in der Z 51 im Anhang 6 Teil 2 ebenso in diesem Zusammenhang aufzunehmen.

2. Über den vorliegenden Entwurf hinausgehendes Novellierungsanliegen:

Mit ho. GZ S91040/34-FLeg/2004 vom 3. 9. 2004 zum damaligen Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird, wurde bereits folgendes Anliegen geltend gemacht.

Die Ausnahmebestimmung des Art. 2 Abs. 3 der durch den damaligen Entwurf umzusetzenden Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (EAG-Richtlinie) lautet:

„(3) Mit der Wahrung der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten verbundene Geräte, Waffen, Munition und Kriegsmaterial sind von dieser Richtlinie ausgenommen. Dies gilt jedoch nicht für Produkte, die nicht eigens für militärische Zwecke bestimmt sind.“

Diese Ausnahme vom Geltungsbereich wurde im bisherigen Gesetzestext sowie in dem nunmehr vorliegenden Entwurf einer Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 nicht umgesetzt. Es wird daher nochmals ersucht, eine entsprechende Ausnahmebestimmung in das vorliegende Legislativvorhaben aufzunehmen, da sowohl Geheimhaltungsinteressen aber auch Spezialwissen bei der Entsorgung solcher Abfälle die positivrechtlich verankerte Ausnahme vom Entsorgungsregime des AWG 2002 erfordern.

Der Grund für die Berücksichtigung von Geheimhaltungsinteressen in diesem Zusammenhang liegt darin, dass zahlreiche militärische Geräte, wie beispielsweise Funkgeräte oder elektronische Computersysteme meist Datenmaterial beinhalten, welches militärischer Geheimhaltung unterliegt und deshalb nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden darf. Erschwerend in diesem Zusammenhang ist auch, dass sich Österreich in zahlreichen bilateralen Abkommen ausdrücklich zum Schutz dieser geheimzuhaltenden Bauteile und Geräte verpflichtet hat. Bei einer Entsorgung auf dem „üblichen“ Weg wäre die Gefahr zu groß, dass solch geheimes Material der Öffentlichkeit zugänglich wird.

Aus diesem Grund sollte nach der Z 2 folgende Z 2a eingefügt werden:

„2a. Dem § 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Mit der Wahrung der wesentlichen Sicherheitsinteressen Österreichs verbundene Geräte, Waffen, Munition und Kriegsmaterial sind von diesem Gesetz ausgenommen. Dies gilt jedoch nicht für Produkte, die nicht eigens für militärische Zwecke bestimmt sind.“

12.08.2005

Für den Bundesminister:

FENDER